



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zentralstelle der Forstverwaltung | Le-Quartier-Hornbach 9 | 67433 Neustadt/Weinstraße

An die
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartnerin / E-Mail	Telefon / Fax	30.12.2021
3.1-63102/63-14	11.08.2021	Claudia Hoffmann	06321 – 6799 - 223	
Bitte immer angeben!	Ihr Zeichen:	claudia.hoffmann@wald-rlp.de	06321 – 6799 - 150	

Raumordnung und Landesplanung

Antrag der Ortsgemeinde Züsch auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V. mit § 18 LPIG für die Errichtung einer ca. 9,8 ha großen erdgebundenen Flächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Züsch

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit dem Forstamt Hochwald, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Züsch plant auf ihrer Gemarkung in der Verbandsgemeinde Hermeskeil die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie könnte eine installierte Leistung von bis zu 13,2 GWh aufweisen, wenn sie auf einer Fläche von ca. 9,8 ha errichtet würde.

Die Photovoltaik-Potentialfläche ist im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfssfassung 2014) als Waldfläche und Landwirtschaftsfläche ohne Zielaussage ausgewiesen. Der geplante Standort liegt aber innerhalb eines Vorranggebiets für den Grundwasserschutz aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasser-Talsperre Nonnweiler – Schutzzone II.

Forstliche Bewertung:

Ungefähr die Hälfte der überplanten Flächenphotovoltaikanlage liegt auf einer 4,36 ha großen Waldfläche unterhalb des Primsbergs und fällt von Nordosten nach Südwesten hin ab. Das Grundstück Nr. 111/1 gehört zum Wald der Ortsgemeinde Züsch und ist im Forsteinrichtungswerk als Abteilung 4 c1 des Gemeindewalds von Züsch aufgeführt. Die anderen Grundstücke (103, 104, 105, 113 und 114), die teilweise mit Weihnachtsbäumen bestockt sind, sind Privatwaldparzellen. Nördlich der o.g. Grundstücke grenzt Staatswald des Forstamtes Hochwald



an, der als zugelassener Erntebestand (EZR 074 85305 106 2, 70j Douglasie) im Erntezulassungsregister geführt ist.



Gemarkungsname	Gem.-Nr.	Fkt.	FS Zähler	FS Henner	FSK	Fläche (qm)
☉ Züsch	072640	5	104		072640005	20445
☉ Züsch	072640	5	105		072640005	3191
☉ Züsch	072640	5	114		072640005	4308
☉ Züsch	072640	5	103		072640005	767
☉ Züsch	072640	5	113		072640005	1583
☉ Züsch	072640	5	111	1	072640005	12814

Das Grundstück Nr. 111/1 wird in den vorgelegten Planungsunterlagen als „alter Sportplatz“ bezeichnet. Dabei ist er seit den 1970er Jahren nicht mehr existent. Zudem hat sich seit etwa 50 Jahren durch natürliche Sukzession ein in sich geschlossener Waldbestand aus standortgerechten Laubbaumarten gebildet, der unverständlicherweise auf Seite 9 der Antragsunterlagen des Planungsbüros Kernplan, Illingen, unter der Unterschrift „Ökologische Wertigkeit“ als vorbelastete Aufschüttung mit Konversionspotential bewertet wird. Die Waldabteilung 4 c1 des Gemeindewaldes Züsch ist in der Forsteinrichtung als Klimaschutzwald ausgewiesen und übt auch für den Arten- und Biotopschutz eine wertvolle Funktion aus. Die Legaldefinition des Waldes nach § 3 (1) LWaldG bezieht sich auf tatsächliche Verhältnisse. Die Waldeigenschaft besteht unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuch oder in Plänen, unabhängig von der Art der Bestockung (Alter, Größe, heimisch/ausländisch) und unabhängig von der Art ihrer Entstehung (Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession). In der neuesten Veröffentlichung der Energieagentur von Rheinland-Pfalz¹ wird auf Seite 15 ausgeführt, dass nur

¹ Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen Die Rolle der Kommune als Planungsträger und Gestalter, Broschüre der Energieagentur R-P, Überarbeitete und erweiterte Ausgabe Stand: Juli 2021



Offenland für die Errichtung von Flächenphotovoltaik überplant werden kann und zu Waldflächen ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Im Solarleitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht wird auf Seite 9 ausgeführt, dass u.a. zu Waldgebieten ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten ist.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Fazit:

Aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit infolge seiner gemeinwohlorientierten Ökosystemleistungen steht Wald als Baugrund für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Der geplante Solarpark auf der Gemarkung Züsch ist aus forstbehördlicher Sicht auf die Flächen außerhalb des Waldes zu reduzieren. Damit eine wirtschaftliche Realisierung des geplanten Solarparks in Züsch erfolgen kann, ist in Abstimmung mit dem Forstamt Hochwald grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von 30 m im Norden und Westen** an die bestehenden Waldgrundstücke einzuhalten, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und



Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Damit ergäbe sich eine nutzbare Solarpaneel-Fläche von fast 6 ha Größe.

Zudem wird die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit dem von uns geforderten Sicherheitsabstand zum Wald von 30 m angeregt, um die FPV-Anlage (siehe blau schraffierte Fläche im Luftbild) vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Dadurch wird auch die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Erschwernisse sichergestellt und der Betreiber der FPV-Anlage vor wirtschaftlichen Einbußen und Haftungsrisiken geschützt.

Ungeachtet dessen empfehlen wir dringend, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzern abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Hinweis:

Laut KSP befinden sich auf den südlich und nördlich gelegenen Grundstücken des bestehenden Solarparks festgesetzte Kompensationsmaßnahmen wie die Neuanlage von Streuobstwiesen und flächigen Gehölzbeständen. Diese müssen u.E. an anderer Stelle ersetzt werden. Nach dem derzeitigen Luftbild sind offensichtlich keine Gehölzpflanzungen durchgeführt worden.



Das Forstamt Hochwald erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit

freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Claudia Hoffmann

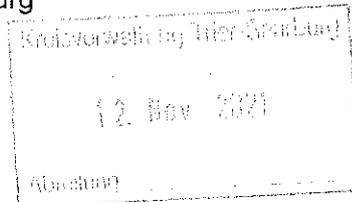
Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO):

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit „Stellungnahmen zu Vorgängen anderer Behörden“ personenbezogene Daten. Weitere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald.rlp.de> unter dem Zweck „Fachliche Stellungnahme“. Auf Wunsch übersenden wird diese Information auch in Papierform.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.11.2021

Mein Aktenzeichen
342-WBB-235-26190/2021
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.08.2021

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Herbert Minn / Matthias Bonertz
Herbert.Minn@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5419
0261 12088-5419

Antrag der Ortsgemeinde Züsch auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 16 POG für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Solarpark am Primsberg Züsch" auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Züsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Ausweisung der ca. 9,8 ha großen Fläche „Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark am Primsberg Züsch“, unterteilt in Bauabschnitt I (Alter Sportplatz), Bauabschnitt II und Bauabschnitt III, in der Gemarkung Züsch befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Talsperre Nonnweiler“, Zone II / 1 (Engere Schutzzone), rechtskräftige WSG-Rechtsverordnung vom 15.01.1996

Für das Wasserschutzgebiet mit Erlass der Rechtsverordnung vom 15.01.1996, Az.: 560-90 111/528, sind Verbotstatbestände und Nutzungseinschränkungen ergangen.

Die Wasserbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass für das Wasserschutzgebiet keine Nutzungen und Handlungen zugelassen werden, die den Schutzzielen und der Zweckbestimmung zuwiderlaufen.

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Ailencenter“



Entsprechend den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben nach § 3, Absatz 2, Buchstabe b (Bebauung) in dieser Schutzzone II/1 formell verboten.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Befreiung) nach § 5 WSG-Rechtsverordnung ist somit erforderlich.

Zuständig hierfür ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als obere Wasserbehörde.

Wie in vergleichbaren Vorgängen (Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen) in einem Wasserschutzgebiet kann dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden; ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Wasserschutz ist nicht erkennbar.

Bei Beachtung von Nebenbestimmungen sind schädliche Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Rohwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche bzw. öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten.

Bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei den weiteren Planungen (bzgl. Trafostation und evtl. weiterer Anlagen) und dem Betrieb die AwSV (Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.

Besondere Sorgfalt ist während der Bauausführung im vorgesehenen Schutzgebiet anzuwenden.

Der Textbaustein 3300 „Bauen im Schutzgebiet“ ist zu beachten.

Die Zweckbestimmung und die Schutzziele im Rahmen des gesetzlich geforderten vorbeugenden Grundwasserschutzes werden durch den geplante „Photovoltaik-Solarpark“ nicht in Frage gestellt.

Es bestehen somit keine Bedenken, wenn die bauplanungsrechtlichen bzw. baurechtlichen Voraussetzungen (Genehmigung) vorliegen und/oder sonstige Bedingungen aus anderen Fachdisziplinen erfüllt sind.



Aus formellen Gründen muss die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahme gemäß § 5 der WSG-Rechtsverordnung vom 15.01.1996 seitens der oberen Wasserbehörde erfolgen.

Auch hierzu kann ich schon jetzt meine Zustimmung aussprechen, da durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünfläche) u.a. eine Düngung tierischen Ursprungs (Gülle, Jauche...) zukünftig wegfallen wird.

Dadurch wird eine Minimierung des zukünftigen Nitratreintrags stattfinden, was letztlich dem vorsorgenden Schutz des Talsperren-Rohwassers dient.

Starkregenvorsorge

Die geplante Anlage liegt nordwestlich oberhalb der Ortslage Züsch. Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) stellt eine beginnende Abflusskonzentration entlang einer Tiefenlinie im Plangebiet sowie entlang der K 101 dar. Eine erhebliche Gefährdung der Anlage selbst ist unwahrscheinlich. Eine Verschärfung der Situation in der Ortslage Züsch dürfte sich nicht ergeben, wenn wie üblich auf den Flächen unter den Solarmodulen Grünland etabliert wird und ein Gehölzstreifen das Plangebiet umgrenzt.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge wird aber angeregt, die Planung zu nutzen, um durch Rückhalt in der Fläche einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten.

Die Karten des Hochwasserinfopaketes liegen der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil vor und sind im Internet unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herbert Minn